

# **VERORDNUNG**

## **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Baddeckenstedt**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 13.12.2005 für das Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Erwägungen/Ziele der Verordnung**

- (1) Offene Feuer, Lärm und Tierhaltung sind Hauptfaktoren der zivilisationsbedingten Umweltbelastung, da sie unmittelbar und sofort wahrnehmbar in wichtige menschliche Lebensbereiche eingreifen und eine hohe persönliche Betroffenheit erwirken. Diese Faktoren führen immer häufiger zu Konflikten in der Wohnnachbarschaft, die die zuständigen Behörden und Gerichte in Anspruch nehmen.
- (2) Mit dieser Verordnung will die Samtgemeinde Baddeckenstedt präventiv und pragmatisch zur Lösung von Konfliktsituationen beitragen und Antworten auf strittige Rechtsfragen geben. Durch die spezifischen Regelungen erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die beteiligten Behörden und Institutionen eine einheitliche Bewertungsgrundlage für ein gutes nachbarschaftliches Einvernehmen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und wegerechtliche Widmung alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen oder sonstige öffentliche Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Gebiet der Samtgemeinde zugänglichen
  - a) Friedhöfe und Gedenkplätze,
  - b) Gewässer- und Uferanlagen,
  - c) Park- und Grünflächen,
  - d) Kinderspiel- und Bolzplätze, dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspiel- oder Bolzplätze freigegeben sind,
  - e) Sportanlagen

**§ 3**  
**Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen**  
**- Benutzungsbeschränkungen -**

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
  - a) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
  - b) sich außerhalb konzessionierter Schankflächen im Freien zum Zwecke des Alkoholenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit oder unter sonstigem Drogeneinfluss dort aufzuhalten oder sich auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zum Lagern niederzulassen und durch ärgerniserregendes Verhalten (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen, Abspielen von Radios oder ähnlichen Tonwiedergabegeräten) andere zu stören,
  - c) aggressiv zu betteln,
  - d) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren sowie Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie Gewässern und Uferanlagen zu waschen oder abzuspritzen,
  - e) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu schlafen oder zu übernachten. Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Übernachten in Wohnwagen oder -mobilen gehen dieser Regelung vor,
  - f) Hydranten zur Löschwasserentnahme zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsleitungen und Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,
  - g) öffentliche Sitzangelegenheiten in der Weise zu benutzen, dass die Füße auf der Sitzfläche abgestellt werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen und dergleichen, die sich auf oder an den Gehwegen befinden, müssen – solange sie abfärben – durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht sein.

**§ 4**  
**Sauberkeit**

- (1) Das unbefugte Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben aller Flächen (u.a. Gebäude, Einfriedungen, Masten und Bäume) ist verboten.
- (2) Es ist verboten, öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen durch das Fortwerfen von Abfällen wie z.B. Papier, Verpackungsreste, leere Getränkebehälter, Zigarettenkippen, Spritzen, Kaugummi, Obstreste und Ähnliches zu verunreinigen.

- (3) Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll darf nicht den öffentlichen Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindern und Schachtdeckel oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdecken oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellte Gegenstände, die nicht abgeholt wurden, sind bis 20:00 Uhr des Abholungstages wieder zu beseitigen. Dieses gilt auch für die Fälle, in denen Dritte Gegenstände hinzustellen haben.

## **§ 5 Ruhe und Ordnung**

- (1) Ruhezeiten sind
- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
  - b) an Werktagen die Zeiten von  
13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)  
19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)  
22:00 bis 7:00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen), den Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten (Laubsauger etc.) im Freien.

Satz 1 gilt nicht für den Betrieb von hand- bzw. motorbetriebenen Rasenmähern, die mit einem Emissionswert von weniger als 60 dB (A) gekennzeichnet sind, während der Mittags- und Abendruhe.

- (3) Geräuschvolle Arbeiten hoheitlicher, gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 2. Dies gilt auch für den Betrieb von Schneeräumgeräten und für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen.
- (4) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung und außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stören.
- (5) Immissionsschutzrechtliche Sonderbestimmungen gehen den Regelungen der Absätze 1 bis 3 vor.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf genehmigte Festumzüge und Veranstaltungen.

## **§ 6 Tierhaltung**

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes
- a) unbeaufsichtigt umherlaufen,
  - b) Personen oder Tiere - auch in der Feldmark oder im Wald – anspringen, anfallen oder belästigen,

- c) öffentliche Straßen oder Anlagen beschädigen oder durch Kot verunreinigen. Verunreinigungen durch Kot sind durch die Hundehalterin oder den Hundehalter bzw. die mit der Führung beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) In öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Friedhöfen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind Blindenhunde.
  - (3) Bissige Hunde müssen in der Öffentlichkeit stets von geeigneten Personen an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen. Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Verordnung, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

## § 7 Spielplätze

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis 12 Jahren und deren Aufsichtspersonen benutzt werden, soweit nicht über eine gesonderte Beschilderung eine anderweitige Regelung vorgesehen ist.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
  - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
  - b) Glasbehälter aller Art, Metallteile, Spritzen, Dosen oder Zigarettenkippen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen,
  - c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder mit einer Radgröße bis zu 20 Zoll und Krankenfahrstühle;
  - d) Alkohol zu verzehren.

## § 8 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Grenzen Grundstücke an öffentlichen Verkehrsflächen, so ist ein Lichtraumprofil freizuhalten. Dies beträgt in der Höhe über Fahrbahnen, Parkstreifen sowie sonstigen befahrbaren Verkehrsflächen 4,50 m und über den übrigen Verkehrsflächen (z.B. Gehwege, Radwege, Schrammborde) 2,50 m. Seitlich ist von der maßgeblichen Verkehrsfläche innerorts ein Abstand von 0,30 m und außerorts von mindestens 1,50 m freizuhalten. Die von den Grundstücken in das Lichtraumprofil hineinreichenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind entsprechend zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (2) Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind unter Berücksichtigung ggf. geltender naturschutzrechtlicher Auflagen und Vorgaben so zu beschneiden, dass keine Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hydranten und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdeckt werden.
- (3) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern im Bereich von öffentlichen Straßen sind zu beseitigen.

- (4) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden. Regenwasser darf nicht offen über Gehwege geleitet werden.
- (5) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (6) Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer ist verboten.

### **§ 9**

#### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist Verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Baddeckenstedt. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Andere Bestimmungen (z.B. Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen...) bleiben unberührt.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen und Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

### **§ 10**

#### **Ausnahmegenehmigungen**

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 3 bis 9 können im Einzelfall von der Samtgemeinde Baddeckenstedt zugelassen werden, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder erforderlich ist.

### **§ 11**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

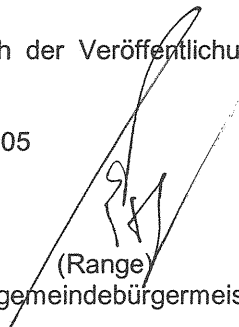
Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis  
Wolfenbüttel in Kraft

Baddeckenstedt, den 13. Dezember 2005

  
(Range)  
Samtgemeindebürgermeister